

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Festlegung des Personenkreises im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender
Studienbewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen**

vom 27. Mai 2011, geändert am 18. Juni 2020

Auf Grund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Festlegung des Personenkreises im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender Studienbewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juni 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Vorabquote

In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 HZG für das 1. Fachsemester festgesetzt ist, wird von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent, mindestens ein Studienplatz, vorweg abgezogen (Vorabquote) für Bewerber, die einem von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nach § 2 festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, sofern diese auf Grund begründeter Umstände an den Studienort der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gebunden sind.

§ 2 Personenkreis des öffentlichen Interesses

Ein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender oder fördernder Personenkreis im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG besteht aus Bewerbern, die

– einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

§ 3 Antragsverfahren, Form und Frist

- (1) Die Bewerber nach § 2 haben im Rahmen des üblichen Bewerbungsverfahrens zusätzlich einen schriftlichen, ansonsten aber formlosen Antrag auf Zulassung zum Studium in der Vorabquote „Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ zu stellen. Im Antrag haben die Bewerber darzulegen, dass sie dem in § 2 festgelegten Personenkreis angehören und aus welchem Grund eine Studienortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium in der Vorabquote „Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ muss mit sämtlichen Nachweisen innerhalb der in den jeweiligen Auswahl­satzungen der betreffenden Studiengänge festgelegten Bewerbungsfrist bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg eingegangen sein.

§ 4 Auswahlverfahren, Rangliste

Innerhalb der Vorabquote „Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ findet unter den Bewerbern eine Auswahl nach den in der jeweiligen Auswahl­satzung der betreffenden Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor